

Objekten bis zur Rücknahme, längstens aber bis zum Ablauf der Rücknahmefrist. Die Ersatzpflicht ist bei Verlust des Gegenstandes auf den bezahlten Kaufpreis bzw. den Versicherungswert, bei Beschädigung zusätzlich auf die Wertminderung, beschränkt. Bei Vollzahlung des Versicherungswerts für einen Gegenstand geht dieser in das Eigentum von Artessa über.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Feuer, Einbruchdiebstahl und wenn nötig Transportschäden. Erhält Artessa daraus Versicherungsleistungen werden diese auch wenn keine Haftung gegeben ist zur anteilmäßigen Entschädigung der jeweils Betroffenen verwendet.

§19 Auszahlung des Erlöses

Ab dem elften Arbeitstag nach Eingang des gesamten Kaufpreises bei Artessa oder dem Ablauf des Rücktrittsrechts im Fernabsatz, frühestens jedoch dreißig Tage nach dem Tag des Verkaufs kann der Einbringer diesen abzüglich Steuern, Verkäufer- und Käufergebühren, Kosten, Vorschüsse und Zinsen gegen Vorlage der Verkaufsanmeldung beheben. Auf Wunsch des Einbringers überweist Artessa den Nettoerlös gemäß diesen Bestimmungen auf alleinige Kosten des Einbringers auf das von ihm bekanntgegebene Bankkonto.

Auch für Teilverkäufe zu einer Einbringung können Teilzahlungen geleistet werden, wenn nach Abzug aller Kosten noch ausreichende Deckung für alle Forderungen von Artessa aus welchem Grund immer verbleibt.

Bei Reklamation durch den Käufer ist Artessa berechtigt, die Auszahlung an den Einbringer bis zu ihrer vollständigen Erledigung auszusetzen. War diese Reklamation berechtigt, darf Artessa die Auszahlung des Erlöses an den Einbringer endgültig ganz oder teilweise verweigern oder einen bereits ausbezahlten Erlös von diesem ganz oder teilweise zurückfordern.

Mit der Auszahlung des Erlöses erhält der Einbringer eine Abrechnung. Artessa muss den Einbringer nicht von sich aus über das Verkaufsergebnis verständigen oder ihm den Käufer nennen. Artessa haftet nicht für die Einbringlichkeit des Kaufpreises, bei Kommissionsverkäufen auch dann nicht, wenn es dem Einbringer den Käufer nicht genannt hat. Aus der Nichtnennung des Käufers ist ein Selbsteintritt von Artessa nicht ableitbar.

§20 Spesen, Gebühren, Entgelte

Alle Gebühren- und Spensätze, Zinsen, Steuern und Abgaben und die Regelungen zur Verrechnung sind dem im Geschäftslokal ausgehängten Gebührentarif zu entnehmen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser AGBH. erfasst Geschäftsfallbezogene Spesen, die tariflich nicht erfassbar sind, wie Porti, Kosten im Zusammenhang mit Werbemitteln, Frachtkosten, Rechtskosten werden ebenfalls nach dem Verursacherprinzip dem Einbringer oder dem Käufer in Rechnung gestellt.

Artessa darf diese Nebenkosten auch ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

§21 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Im Einzelfall abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung von Artessa.

Erfüllungsort ist Wiener Neustadt.

Für sämtliche entstehende Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Abkommen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) findet keine Anwendung.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Verkaufsgeschäft ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das für Wien örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt diese Vereinbarung nur sofern sie weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und auch nicht im Inland beschäftigt sind, und nicht andere Regelungen dagegen stehen. Inkrafttreten dieser Geschäftsbedingungen am 10.03.2014.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Artessa-Handel

\$1 Allgemeines

Die Artessa GmbH (Artessa) übernimmt ausschließlich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBH) bewegliche Sachen (Gegenstände) zum Verkauf durch freihändige Verwertung. Stärkere gesetzliche Regelungen, insbesondere jene des Konsumentenschutzgesetzes, bleiben unberührt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner sind unwirksam. Nach Wahl von Artessa erfolgt der Verkauf im Geschäftslokal, außerhalb oder im Internet, in Kommission, in Vermittlung oder im eigenen Namen.

\$2 Privatsphäre

Artessa gibt persönliche Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen oder aufgrund einer gesetzlichen Auskunftspflicht bekannt. Hat ein Dritter Ansprüche auf den Gegenstand erwirkt, ist Artessa berechtigt die personenbezogenen Daten in Verbindung dieser AGBH und §1425 ABGB bekanntzugeben und den betroffenen Gegenstand einer gerichtlichen Hinterlegung zuzuführen.

Artessa ist berechtigt die personenbezogenen Daten zur Buchhaltung, Rechnungslegung, für Werbezwecke, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften zu erheben, zu speichern, zu bearbeiten und zu nutzen. Der Einbringer stimmt weiters ausdrücklich zu, Werbematerial von Artessa und ihren Partnerunternehmen, in schriftlicher oder elektronischer Form zu erhalten. Diese Zustimmung kann jederzeit per Fax oder per E-Mail widerrufen werden.

Änderungen der personenbezogenen Daten sind Artessa unverzüglich und zeitgerecht mitzuteilen. Schäden aufgrund unrichtiger Daten trägt der Einbringer selbst bzw. hat sie Artessa zu ersetzen.

\$3 Entgegennahme von Gegenständen

Artessa nimmt Gegenstände aller Art, soweit deren Verkauf gesetzlich zulässig ist, entgegen. Bei Verdacht auf mit den Objekten verbundene kriminelle Handlungen lehnt Artessa die Übernahme ab. Artessa ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung von Gegenständen zu begründen. Unterliegen Gegenstände den gesetzlichen Punzierungsvorschriften hat Artessa das Recht, eine Nachpunzierung dieser Gegenstände auf Kosten des Einbringers bzw. Verpfänders durchzuführen oder zu veranlassen. Artessa kann Feingehaltsprüfungen durchführen oder durch dazu berechtigte Experten auf Gefahr und Kosten des Einbringers durchführen lassen oder Schachverständigengutachten in Auftrag geben. Ist eine Punzierung unmöglich bzw. deckt ein Verkauf nicht den Materialwert, ist die Verwertung durch Einschmelzen zulässig. Gebühren und Nebengebühren für die gesetzliche Punzierungskontrolle werden dem Einbringer weiterverrechnet

\$4 Entgegennahme, Verkaufsanmeldung

Bei Entgegennahme übergibt Artessa ein Verzeichnis der übernommenen Gegenstände (Übergabeliste). Der Einbringer erhält die Übergabeliste und erklärt sich spätestens mit deren Annahme mit den AGBH einverstanden. Die Zurückziehung ist bis zur Ausstellung der Versteigerungsanmeldung ausschließlich mit der Übergabeliste möglich. Artessa kann vom Überbringer der Übergabeliste bei begründeten Bedenken zusätzlich den schriftlichen Nachweis seiner Verfügungsberechtigung verlangen.

Nach Sichtung der eingebrachten Posten stellt Artessa eine Verkaufsanmeldung aus, die in der Folge die einzige Legitimation für Auszahlung oder Zurückziehung ist. Artessa kann zusätzlich AUsweisleistung verlangen. Bei Verlust der Verkaufsanmeldung kann Artessa die gerichtliche Kraftloserklärung begehren.

\$5 Abgelehnte Gegenstände

Artessa behält sich vor, jeden Gegenstand aus wichtigen Gründen vor Verkauf zurückzuziehen. Bei Artessa eingelangte Objekte, deren Übernahme Artessa abgelehnt hat sind binnen 14 Tage nach erfolgter Aufforderung wegzuschaffen. Danach kann Artessa Lagergebühr verrechnen oder die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Einbringers zurücksenden, bei Dritten lagern oder bei Gericht hinterlegen, oder falls dies unwirtschaftlich ist, vernichten.

\$6 Beschreibungen Preisfindung, Provision

Beschreibung und Bewertung der Posten erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Rufpreis und Beschreibung der Posten beruhen auf der subjektiven Überzeugung der Experten. Der Einbringer erhält die Ausarbeitungsliste mit den Beschreibungen und und erwarteten Verkaufserlösen. Eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder eines bestimmten Wertes ist daraus nicht ableitbar und Artessa übernimmt dafür keine Haftung, auch nicht nach §1299f ABGB, ausgenommen sie sind durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zustande gekommen. Bei Beschreibung und/oder Preisfestsetzung durch Externe sowie bei Vermittlungsverkäufen übernimmt Artessa ebenfalls keinerlei Haftung.

Die Festlegung von Verkaufspreis und Beschreibung liegt ausschließlich im Ermessen von Artessa. Der Verkaufserlös wird zwischen Artessa und dem Einbringer vereinbart. Die

Artessa zustehende Provision ergibt sich aus der Differenz aus Bruttoverkaufspreis und Verkaufserlös.

Die Zustimmung des Einbringers zu Preisen, zu Modalitäten, Ort Termin und Medium der Versteigerung, oder zur Veränderung des Rufpreises und Limits kann bis zum Ablauf des zweiten Werktags nach Auftragserteilung ausdrücklich vorbehalten werden.

\$7 Änderung von Verkaufserlösen und Vereinbarungen

Bleibt ein im Verkauf präsentierter Gegenstand über 6 Wochen unverkauft, darf Artessa den Verkaufspreis und damit auch den Verkaufserlös bis zur Verkäuflichkeit reduzieren sofern der Einbringer sich nicht die Zustimmung dazu vorbehalten hat. In diesem Fall informiert Artessa den Einbringer per Einschreiben oder Fax über die vorgesehenen Änderungen. Ein Einspruch des Einbringers muss fristgerecht erfolgen und kommt einer Zurückziehung gleich.

\$8 Kündigung und Zurückziehung

Der Einbringer hat die Möglichkeit die von ihm eingebrachten Posten vor Abschluss eines Kaufvertrags mit einem Kunden, jedoch nicht während einer aufrechten einer Reservierungsvereinbarung mit einem Kunden, gegen Entrichtung der dafür vereinbarten Gebühren zurückzuziehen.

Artessa kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung schriftlich, per Fax, mündlich, per E-mail oder telefonisch aufkündigen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn der Einbringer trotz Aufforderung nicht unterlässt Artessa Weisungen zur weiteren Geschäftsabwicklung zu erteilen, trotz Aufforderung unterlässt Sicherheiten für Verbindlichkeiten beizubringen oder angemessen nachzubessern, Zweifel an der erforderlichen Verfügungsbefugnis bestehen, der Einbringer falsche Angaben über seine Identität oder die des Gegenstands, dessen Herkunft sowie über sonstige geschäftsrelevante Umstände macht. Die Anrechnung der Zurückziehungsgebühr ist dabei zulässig. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Durchführung der Verwertung rechtlich, moralisch, ethisch, gesellschafts- oder geschäftspolitisch unmöglich oder nicht zulässig ist.

\$9 Unverkauft gebliebene und zurückgezogene Gegenstände

Artessa ist berechtigt, Gegenstände, die zu den vereinbarten Bedingungen nicht verkauft wurden und vom Einbringer nach Aufforderung und nach Ablauf der angegebenen Frist nicht gegen Bezahlung der hierfür vereinbarten Gebühren abgeholt wurden ohne weitere Verständigung unter Herabsetzung der Preise zu verwerten oder dem Einbringer auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden, zu lagern, oder bei Gericht zu hinterlegen. Weiters ist Artessa berechtigt, Gegenstände, deren Lagerung, Verwertung, Übersendung oder Hinterlegung unwirtschaftlich ist zu vernichten.

\$10 Pfandrecht gegenüber dem Einbringer

Artessa macht an allen vom Einbringer übergebenen Gegenständen ein Pfandrecht zugunsten aller gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten, befristeten und noch nicht fälligen Forderungen geltend, die ihm aus sämtlichen mit dem Einbringer abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen. Das Pfand–recht erstreckt sich auch auf Schadenersatzforderungen einschließlich der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung. Gegenstände an welchen ein Pfandrecht besteht können durch Artessa ohne weitere Verständigung über Verkaufszeitpunkt und Ort nach den gesetzlichen Bestimmungen verwertet werden. Der Einbringer kann von Artessa jederzeit zur angemessene Nachbesserung von Sicherheiten für alle Verbindlichkeiten verpflichtet werden, auch soweit diese bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

\$11 Vorschussgewährung/Aufrechnung

Auf den erwarteten Erlös der übergebenen Gegenstände kann Artessa einen Vorschuss gewähren. Die hierfür angewendeten Zinssätze werden in den Geschäftsräumlichkeiten der Artessa ausgehängt und dementsprechend verrechnet. Artessa kann für bevorusnete Gegenstände alle Verfügungen des Einbringers, welche die Einbringlichkeit des Vorschusses samt Zinsen und Nebengebühren gefährden könnten, (z.B. Limit, Zurückziehung, Einschränkung des Verkaufsauftrages, Terminwunsch, etc.) von der Rückzahlung des Vorschusses samt Zinsen abhängig machen. Deckt der Verkaufserlös den Vorschuss samt Zinsen und Gebühren nicht, oder bleibt der Gegenstand über einen Zeitrasmus von mindestens sechs Wochen unverkauft, berechtigt das Artessa zur Inanspruchnahme der persönlichen Haftung des Einbringers.

Bei Unterlassung der von Artessa geforderten Nachbesserung der Sicherheiten sowie bei Kündigung des Vertragsverhältnisses kann Artessa die Forderung samt Zinsen und Nebengebühren aus wichtigem Grund, ganz oder teilweise fällig stellen. Gegenüber Artessa bzw. dem Käufer kann der Einbringer nur mit jenen im Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeit stehenden Gegenforderungen aufrechnen, die gerichtlich festgestellt und von Artessa oder dem Käufer ausdrücklich anerkannt wurden. Aufgrund von Ansprüchen aus einem anderen Geschäft mit Artessa oder dem Käufer steht dem Einbringer kein Zurückbehaltungsrecht zu.

\$12 Verkaufspräsentation

Artessa bleibt die Wahl von Verkaufsort und –Zeitpunkt, Transportmitteln und Werbemitteln vorbehalten. Jeder Kaufinteressent soll, soweit möglich und zumutbar, Beschaffenheit und Zustand dieser Gegenstände prüfen können. Bei Verwertung im Internet erfolgen die Präsentation durch Beschreibung und Abbildung ebendort. Sollte eine außergewöhnliche oder internationale Form der Präsentation erstrebenswert sein ist Artessa ist berechtigt, mit dem Einbringer gesonderte Vereinbarungen über zusätzlich anfallende Kosten zu treffen.

Für bestimmte Maßnahmen hat Artessa das Recht, Werbemittel (Kataloge, Verzeichnisse, Folder, etc.) herauszugeben und der Einbringer stimmt grundsätzlich der tarifgemäß kostenpflichtigen Abbildung seiner Gegenstände zu. Im Anlassfall übermittelt Artessa dem Einbringer einen Kostenvoranschlag dazu. Der Einbringer hat ein einwöchiges Einspruchsrecht; nach dessen Ablauf darf Artessa die Abbildung auf Kosten des Einbringers vorschlagsgemäß vornehmen. Das alleinige Verwertungsrecht der Abbildungen liegt bei Artessa.

Artessa ist berechtigt, einen zum Verkauf übergebenen Gegenstand durch Selbsteintritt zu erwerben.

\$13 Kaufpreis, Zahlung, Übergang des Eigentums

Der Kaufpreis ist prompt bei Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Artessa kann dem Käufer aus wirtschaftlichen Gründen den Kaufpreis ganz oder teilweise stunden oder den Gegenstand für den Käufer auf Dauer einer angemessenen Frist reservieren. Artessa ist berechtigt, Zahlungen für ein oder mehrere erworbene Gegenstände nach eigener Wahl jeder Forderung gegenüber dem Käufer anzurechnen. Erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Kosten, Zinsen, Gebühren, Spesen und Steuern erfolgen Eigentumsübergang und Ausfolgung. Artessa folgt dann den Gegenstand sofort aus oder stellt einen Ausfolgschein aus. Im zweiten Fall erfolgt die Übergabe des Gegenstands nur gegen Abgabe des Ausfolgscheins. Der Käufer kann gegenüber Artessa oder dem Verkäufer nur mit solcher Gegenforderung bezogen auf die Verbindlichkeit aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder von Artessa oder dem Verkäufer ausdrücklich anerkannt wurde. Es steht ihm jedoch kein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Ansprüchen aus anderen Geschäften mit Artessa oder dem Verkäufer zu.

Behauptet der Käufer, im Auftrag eines Dritten zu handeln oder begehrt er, die Rechnung auf einen Dritten auszustellen, und kann er keine ausreichende Vollmacht nachweisen, so behält der Käufer alleine alle Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag.

\$ 14 Pfandrecht gegenüber dem Käufer

Artessa hat an allen vom Kunden gekauften Gegenständen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen, bedingten, befristeten oder noch nicht fälligen Forderungen aus allen mit dem Käufer geschlossenen Rechtsgeschäften inklusive Schadenersatzforderungen und Kosten rechtsfreundlicher Vertretung.

\$15 Erfüllung, Rücktritt vom Vertrag, Deckungsverkauf

Wenn der Käufer trotz Zahlungsaufforderung seine Pflichten aus dem mit ihm geschlossenen Kaufvertrag und diesen AGBH innerhalb der ihm eingeräumten Frist nicht zur Gänze leistet, darf Artessa unbeschadet allfälliger anderer Rechte für sich und/oder den Einbringer

a. auf Erfüllung des Kaufvertrages beharren. Der Käufer wird neben der Kaufpreiszahlung zur Zahlung aller Zinsen, Kosten und Aufwendungen, einschließlich dadurch bedingter Kosten rechtsfreundlicher Vertretung, herangezogen, oder
b. vom Vertrag zurücktreten. Dabei behält sich Artessa für sich und den Einbringer vor, den Käufer für den Ersatz des gesamten von ihm verursachten Schadens, einschließlich aller Kosten und Aufwendungen sowie der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung, abzüglich allfälliger Nettoerträge aus einem Deckungsverkauf, heranzuziehen, oder
c. den Gegenstand für Rechnung des Käufers verkaufen oder versteigern.

Alle Zahlungen des Käufers dürfen auf diese offenen Forderungen angerechnet werden. Bei Kommissionsverkauf darf Artessa, diese Forderungen gemäß den gesetzlichen Kommissionsbestimmungen an den Einbringer abtreten, bei Deckungsverkauf oder Wiederversteigerung für den Käufer durch Artessa wird der Käufer bezüglich der Berechnung von Gebühren wie ein Einbringer behandelt.

\$ 16 Übernahme, Gefahrenübergang, Versand, nicht abgeholte Gegenstände

Der Kaufpreis ist sofort zu erlegen und gekaufte Gegenstände sofort zu übernehmen. Eine Lagerung ab Verkauf bis zur Übernahme erfolgt auf Gefahr des Käufers. Verpackung und Versand erfolgen auf alleinige Gefahr und Kosten des Käufers.

Schafft der Käufer den gekauften Gegenstand nicht innerhalb von 14 Tagen ab Kauf weg, kann Artessa Kosten für die Lagerung verrechnen oder sie auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern lassen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von 90 Tagen ab Kauf, ist Artessa berechtigt, den gekauften Gegenstand auf alleinige Kosten und Gefahr des Käufers

zu verkaufen oder zu versteigern. Bezüglich Gebühren wird dann der säumige Käufer einem Einbringer gleichgestellt.

\$17 Echtheitsgarantie,Voraussetzung und Umfang, Rücktrittsrecht im Fernabsatz

Bei Verkäufen im eigenen Namen garantiert Artessa Käufern die Richtigkeit seiner Angaben über Urhebererschaft, Hersteller, Herstellungszeitpunkt, Ursprung, Alter, Epoche, Kulturkreis der Herstellung oder Verwendung sowie über Materialien, aus welchen die Gegenstände hergestellt sind, unter folgenden Voraussetzungen: Unrichtig sind solche Angaben, wenn sie nicht den allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Meinungen allgemein anerkannter Sachverständiger entsprechen. Als wesentlich unrichtig gelten solche Angabe, wenn ein durchschnittlicher Normkäufer den Kauf bei Nichtzutreffen der jeweiligen Angaben nicht getätigt hätte.

Weist der Käufer innerhalb von drei Jahren ab Zuschlagserteilung nach, dass solche Angaben von Artessa wesentlich unrichtig sind, erhält der Käufer Zug um Zug gegen Rückstellung des unveränderten Gegenstandes den Kaufpreis zurück. Unternehmer, die den Kauf im Rahmen der normalen Geschäfts-tätigkeit durchführen, haben Artessa unverzüglich nach Entstehen erster begründeter Zweifel an der Richtigkeit hiervon zu verständigen. Änderungen allgemein zugänglicher wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Meinungen allgemein anerkannter Sachverständiger zwischen Kauf und Reklamation durch den Käufer und deren Abwicklung berechtigen Artessa, nach ihrem ausschließlichen Ermessen, den Vertrag entweder zu Lasten des Einbringers aufzulösen oder die Reklamation abzulehnen. Beschädigungen oder Abnützung die zwischen Kauf und Rückgabe des Gegenstands entstanden sind, berechtigen Artessa, angemessene Reparaturkosten und/oder eine allfällige Wertminderung vom Kaufpreis in Abzug zu bringen, bei zwischenzeitlicher Benutzung steht Artessa überdies ein angemessenes Nutzungsentgelt zu.

Der Einbringer stimmt ausdrücklich zu, im Anlassfall die Rückabwicklung zwischen Artessa und dem Käufer gegen sich gelten zu lassen, und verpflichtet sich seinerseits zur sofortigen Rückgabe des vollen Verkaufserlöses an Artessa Zug um Zug gegen Rückerhalt des unveränderten Versteigerungsobjektes. Die Regelung bezüglich Beschädigungen, Be- und Abnützung gilt hier sinngemäß. Regelungen des Konsumentenschutzes werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt. Für gebrauchte Gegenstände beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist ein Jahr. Reklamationen und Ansprüche über diese Garantie hinaus sind gegenüber Artessa, ihren Mitarbeitern und beauftragten Experten ausgeschlossen, solange nicht gemäß Konsumenten-schutzgesetz Ansprüche aus grobfahrlässigem, oder vorsätzlichem Verhalten von Mitarbeitern der Artessa resultieren.

Bei Vermittlungsverkäufen übernimmt Artessa keinerlei Gewährleistung oder sonstige Haftung. Bei exekutiv versteigerten Objekten ist jede Reklamation gesetzlich ausgeschlossen.

Ein Verbraucher kann darüber hinaus von einem im Fernabsatz getätigten Kauf durch fristgerechte Rücktrittserklärung zurücktreten, sofern Artessa im eigenen Namen verkauft oder bei Vermittlungsverkäufen mit Einbringern, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind,,und zwar:

a. binnen sieben Werktagen ab Wareneingang beim Verbraucher, wobei Samstage nicht als Werktag zählen.

b. Ist Artessa oder der Einbringer seinen Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 des Konsumentenschutzgesetzes nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab Wareneingang beim Verbraucher. Sobald der Unternehmer fristgerecht seinen Informationspflichten nachkommt, beginnt die Frist gemäß a. zu laufen.

\$18 Schadenersatz, Versicherung

Artessa, ihre Mitarbeiter und beauftragten Experten, können nicht für leicht fahrlässig verursachten Schaden haftbar gemacht werden und haften gegenüber Unternehmern auch nicht für schlichte grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, durch Naturereignisse, höhere Gewalt oder längere Lagerung sowie für Schäden infolge Kündigung oder entgangenen Gewinn übernimmt Artessa keine Haftung. Artessa haftet dem Käufer eines Objekts für dessen Verlust oder Beschädigung bei grobem Verschulden, gegenüber Unternehmern jedoch nur bei mindestens krasser grober Fahrlässigkeit seiner Mitar-beiter bis zur Höhe des bezahlten Kaufpreises, dem Einbringer gegenüber bis zur Höhe des vereinbarten Verkaufserlöses. Gegenüber dem Einbringer haftet Artessa von Übernahme des Objekts bis zum Abschluss eines Kaufvertrags mit einem Kunden bzw. bei unverkauft gebliebenen

FORTSETZUNG AUF DER RÜCKSEITE | Satz- und Druckfehler vorbehalten!